

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2002

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2002 in der 69. Sitzung der Vollversammlung am 28. Oktober 2003 beschlossen.

Der Vorsitzende



Dr. Boden
Präsident

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2002

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Auftrag für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In NÖ wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen
Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Gesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG):

durch Bundesgesetze Entscheidung über:

- Beschwerden auf Grund des Fremdenengesetzes,
- Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes,
- Berufungen und Beschwerden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Chemikaliengesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Polizeikooperationsgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Bankwesengesetzes,
- Berufungen auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 2a),
- Berufungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes (§ 52b Abs. 5),
- Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG),
- Berufungen auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
- Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- Berufungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes (§§ 35 bis 39),
- Berufungen auf Grund des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (§ 15 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 67 Abs. 4, Inkrafttreten ab 1.5.2003).

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Entscheidungen über Berufungen:

- betreffend gewerbliche Anlagen nach dem Forstgesetz (§ 170 Abs. 6),
- betreffend bestimmte gewerbliche Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz (§ 101a),
- betreffend Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 30g),
- nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- nach dem Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 4),
- nach dem Epidemiegesetz (§ 43 Abs. 5),
- nach dem Tuberkulosegesetz (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2),
- nach dem Ärztegesetz (§ 13a, § 35a und § 39 Abs. 3),
- nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4),
- nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) (§ 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4),
- nach dem Hebammengesetz (§ 12 Abs. 9),
- nach dem Apothekengesetz (§ 45 Abs. 2),
- nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) (§ 42d),
- nach dem Tierseuchengesetz (§ 76),
- nach dem Kraftfahrgesetz (§ 123 Abs. 1 und 1a KFG, dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- nach dem Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1),
- nach dem Schifffahrtsgesetz (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2),
- nach dem Luftfahrtgesetz (§ 170a),
- nach der Gewerbeordnung betreffend Betriebsanlagen (§ 359a),
- nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2).

durch Landesgesetze:

- Entscheidung über Berufungen auf Grund des
- NÖ Tourismusgesetzes,
- NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes,
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes,
- NÖ Landessportgesetzes,
- NÖ Jagdgesetzes (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Gassicherheitsgesetzes (§ 17 ab 20.7.2002),
- Entscheidungen in Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes (seit 1.3.2003 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes).

3. Sitz

Der Sitz des Senates in der Landeshauptstadt St. Pölten ist das Haus Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr im Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich - vor allem im Interesse der Bürgernähe - bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr

Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesezt einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des NÖ Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes; überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesezt einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des Fremden-gesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremden-gesetz und dem Asylgesetz und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem

Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdenengesetz und dem Asylgesetz zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung an die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Beschwerden nach dem Fremdenengesetz und dem Asylgesetz für den Bezirk Wien-Umgebung und den Bereich der Bundespolizeidirektion Schwechat an die Außenstelle Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ grundsätzlich jeweils am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Es wurde aber auch direkt am Sitz des Senates in St. Pölten und an den Außenstellen verhandelt.

Im Berichtszeitraum wurde - wie schon in den Vorjahren - aus Gründen der Einsparung, insbesondere von Arbeitszeit der Juristen, teilweise nicht vor Ort an der Bezirkshauptmannschaft, sondern am Sitz in St. Pölten bzw. an den Außenstellen verhandelt. Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um möglichste Bürgernähe (Verhandeln vor Ort) bzw. ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (und neuerdings auch des Verfassungsgerichtshofes) zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont.

B Tätigkeitsbericht

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall (im Jahr 2001 Gesamtanfall rund 3700 Stück, im Jahr 2002 Gesamtanfall rund 3900 Stück).

Aus den Beobachtungen im bisherigen Verlauf des Jahres 2003 und der massiven Übertragung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat (vor allem durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, siehe Auflistung bei Punkt A 2.) ergibt sich, dass auch in Zukunft mit einem starken und durch die neuen Aufgaben zusätzlichen Aktenanfall gerechnet werden muss. Die bisher vorliegenden Zahlen für 2003 (Monate Jänner bis September) lassen eine Zunahme erwarten, die deutlich über der 10-%-Marke liegt.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den anfallenden Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und dabei wieder die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Grafiken 1, 2 und 2a).

Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen (Punkt B 1.) im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001 wird berichtet, dass im Berichtszeitraum der Aktenanfall auf Grund der neuen Zuständigkeiten (vor allem Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung und Anlagenverfahren) noch einen verhältnismäßig geringen Umfang aufwies. Grund dafür sind offensichtlich die Übergangsbestimmungen.

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde ferner die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Einschulung für neu eingetretene Juristen des Landes NÖ. Die Einschulungsdauer wurde einheitlich auf zwei Wochen erhöht. Fünf Jurist/innen erhielten eine derartige Einschulung. Überdies war ein Praktikant im Juli 2002 beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen, so z.B. an der Fachtagung des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate mit dem Thema „Vergabewesen in Österreich“ in Innsbruck sowie an einer Fachexkursion, ebenfalls veranstaltet vom Verein, nach Ungarn teil.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die judizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2002 acht Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel: 2 Tage). Zu etlichen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Anfrage der Volksanwaltschaft auf Grund von Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden.

3. Personal- und Raumsituation

Im Berichtszeitraum wurde ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen seines Amtes enthoben und in weiterer Folge von der NÖ Landesregierung in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Eines der in Karenz befindlichen Mitglieder trat im Jänner 2002 seinen Dienst wieder an. Unter Hinweis auf die ausführliche Schilderung der Personalsituation im Tätigkeitsbericht des Jahres 2001 (Punkt B 2.) wird berichtet, dass von den zur Aushilfe zugewiesenen Juristinnen eine im Sommer des Jahres 2002 vom Senat wegversetzt wurde. Die Zweite wurde zum Mitglied ernannt und hat ihren Dienst im November 2002 angetreten. Überdies erfolgte in Umsetzung der vom Herrn Landeshauptmann getroffenen personellen Entscheidungen bereits eine teilweise Aufstockung im Bereich der Mitglieder und im geringen Umfang auch im Bereich des nicht juristischen Personales.

Am Schluss des Berichtszeitraumes befanden sich somit insgesamt 29 Mitglieder im Dienst.

Die personellen Maßnahmen wurden außerhalb des Berichtszeitraumes (2003) fortgesetzt und abgeschlossen.

Ob mit dem derzeitigen und als möglicher Weise ausreichend beurteilten Personalstand das Auslangen gefunden werden kann, wird zu gegebener Zeit auf Grund des tatsächlichen Aktenanfalles festzustellen sein. Zu beachten ist dabei überdies, dass sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung noch mit der Zuweisung weiterer Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen ist.

In dem Zusammenhang darf berichtet werden, dass nunmehr – im Zeitpunkt der Berichtserstellung – der Gesamtrückstand auf Grund des Aktenanfalles und der aus den Vorjahren noch teilweise vorhandenen Rückstände rund **9 Monate** beträgt.

Hinsichtlich der Außenstelle Zwettl begannen Gespräche über eine Verlegung in ein Nebengebäude im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bürgerbüros im

Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft. Außerhalb des Berichtszeitraumes wurden die Gespräche weitergeführt und – nach Vorliegen der entsprechenden politischen Entscheidungen – mit den erforderlichen Umbauarbeiten im Nebengebäude begonnen.

Für die Dienststelle in St. Pölten wurden ebenfalls Gespräche über die Zuweisung und den notwendigen Umbau zusätzlicher Räume geführt. Die zusätzlichen Räume („Tor zum Landhaus“, Teile des 6. und des 5. Obergeschoßes) wurden entsprechend umgebaut und eingerichtet (teilweise außerhalb des Berichtszeitraumes).

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen vor Ort bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Graphik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Grafiken 3 und 4).

Gerade das Verhandeln vor Ort und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum ging die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr zurück (im Jahr 2001: 1498 Verhandlungen, im Jahr 2002: 1317 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich.

Gegenstand bei diesen Tagungen sind die Lösung gemeinsamer Probleme und Anliegen sowie der Austausch von Erfahrungen.

Der Schwerpunkt im Berichtsjahr war naturgemäß das Verwaltungsreformgesetz 2001 und seine Auswirkungen auf die Unabhängigen Verwaltungssenate.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Der Ausbau der Evidenzstelle wurde fortgesetzt. Wie in den Vorjahren erfolgten Eingaben in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Eingegeben wurden repräsentative Entscheidungen in anonymisierter Form, und zwar sowohl durch Rechtssätze als auch im Volltext.

Im Berichtszeitraum wurde die Überarbeitung von Entscheidungen und die Weiterleitung von Rechtssätzen und Volltexten an das Bundeskanzleramt zur Eingabe in das Rechtsinformationssystem fortgesetzt.

Wie in den Berichten über die Vorjahre bereits ausgeführt, besteht für interessierte Parteienvertreter und Behörden ausreichend Möglichkeit, sich von den wesentlichen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate Kenntnis zu verschaffen.

Zusätzlich ist es notwendig, für interne Zwecke und zur Sicherstellung einer Auskunftserteilung eine Volltextsammlung auch jener Entscheidungen zu führen, die nicht im Rechtsinformationssystem gespeichert sind. Die Volltextabfrage wurde im Berichtszeitraum weitergeführt und hat sich bewährt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer, zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von den 29 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 25 auf Dauer ernannt.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwendig. Diese Erfahrung hat sich im Berichtszeitraum neuerlich bestätigt und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung vor Ort etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand - vor allem an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.
3. Im Berichtszeitraum (2002) trat das Verwaltungsreformgesetz 2001 in Kraft, in dem die unter Punkt A 2. im Einzelnen dargestellten Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen wurden. Wie bereits erwähnt, ist im Berichtszeitraum erst eine relativ geringe Anzahl von Berufungen auf Grund der neuen Zuständigkeiten beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingelangt. Dies deswegen, da in den Übergangsbestimmungen Regelungen dahingehend enthalten sind, dass bereits vor dem 1. August 2002 (Inkrafttreten des größten Teiles des Verwaltungsreformgesetzes 2001) anhängige Verfahren nach der alten Rechtslage von den bisher zuständigen Behörden – und damit auch Berufungsbehörden – zu erledigen sind.

4. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
5. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die vielfach festgestellten Mängel führten zu einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird neuerlich auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus einer Fülle von Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Noch immer ist festzustellen, dass die bereits wiederholt kritisierte Vorlage der Berufungen und der Akten der ersten Instanz so knapp vor Ablauf der Verjährungsfristen, dass ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist, zwar seltener aber noch immer vorkommt. In einem Fall kam es zur Verjährung, weil irrtümlich ein Verwaltungsstrafverfahren trotz eingebrachter Berufung als rechtskräftig eingetragen wurde und die Berufungsvorlage erst auf Grund einer Vorsprache der bestraften Person bei der Erstbehörde verspätet erfolgte.

Auch bei den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sind noch immer die vor allem im Bericht für das Jahr 2001 festgestellten Mängel wahrzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Verfahren in allen Instanzen sehr komplex und daher auch zeitaufwendig sind. Daraus ergibt sich, dass Mängelbeseitigungen erst nach einiger Zeit in den Berufungsverfahren wirksam werden.

Unschärfen der in den Verwaltungsstrafakten enthaltenen Ausdrücke über Verwaltungsvorstrafen, z.B. hinsichtlich der Rechtskraft der Bestrafung, gibt es nach wie vor, ebenso Mängel bei der Tatbeschreibung und bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen.

Häufig wären bei ordnungsgemäßigem Vorgehen in den Erstinstanzen andere Ergebnisse möglich gewesen. Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist daher nur schwer möglich.

Abschließend kann allerdings gesagt werden, dass offensichtlich auf Grund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden doch verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

6. Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Bemühungen um Abhilfe (Klimaanlage) wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Es erfolgten auch Temperaturmessungen. Außerhalb des Berichtszeitraumes erfolgten weitere Messungen und wurde der Einbau von Außenjalousien bei den neu geschaffenen Arbeitsräumen im 6. Obergeschoß in Aussicht gestellt und mit den Arbeiten begonnen. Eine zufriedenstellende Gesamtlösung ist leider noch nicht erzielt worden.

D Ausblick

Wie bereits erwähnt, wurde im Berichtszeitraum mit der Anpassung der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen begonnen und wurden diese Maßnahmen außerhalb des Berichtszeitraumes fortgeführt und soweit als möglich abgeschlossen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eine ganze Reihe offener Fragen in den einzelnen Fachgebieten aufwirft, die durch interne Gespräche nach Möglichkeit geklärt werden, vielfach aber erst durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu lösen sein werden.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren vorher und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wahrzunehmen. Darüber hinaus wurde begonnen, die Voraussetzungen für die Bewältigung der massiven zusätzlichen Aufgaben zu schaffen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet. Die Einrichtung der Außenstellen hat sich im Sinne der Bürgernähe bewährt.

Über die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 erforderlichen Maßnahmen und die bei der Umsetzung dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen wird auch in Hinkunft berichtet werden.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2002

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs-verfahren	Verhaltensbeschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	304	4	14	2	10	2	336/283
Februar	311	-	6	1	6	-	324/305
März	355	5	4	-	-	3	367/357
April	341	6	2	3	5	2	359/359
Mai	289	2	4	1	8	-	304/331
Juni	304	2	7	1	3	-	317/345
Juli	331	3	12	1	10	2	359/316
August	300	2	4	2	6	1	315/248
September	269	2	3	1	15	1	291/313
Oktober	282	5	2	6	21	1	317/440
November	262	3	7	2	22	2	297/324
Dezember	286	3	18	2	18	1	328/266
Summe	3633	37	83	22	124	15	3914/3887

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 237

Einzelmitglied: 3396

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 62

Einzelmitglied: 219

Hinweis: 1) Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

- 2) Aufgrund der Änderung der Rechtslage ab 20. April 2002 (§ 51 VStG und § 67 a. AVG) durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 ergibt sich eine wesentliche Änderung in der Zahl der Kammerakte. Bereits anhängige Verfahren mussten entsprechend umverteilt werden.

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Abfallwirtschaftsgesetz	32
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	5
Arbeitnehmerschutzgesetz	71
Arbeitsinspektionsgesetz	3
Arbeitsmarktförderungsgesetz	1
Arbeitsruhegesetz	8
Arbeitszeitgesetz	81
Artenhandelsgesetz	2
Arzneiwareneinfuhrgesetz	2
Ausländerbeschäftigungsgesetz	144
Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	1
Bauarbeiterkoordinationsgesetz	1
Bauordnung	51
Berufsausbildungsgesetz	1
BG gegen den unlauteren Wettbewerb	1
BG über die Nachtarbeit der Frauen	1
Bundesstatistikgesetz	8
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	50
Chemikaliengesetz	1
Containersicherheitsgesetz	1
Düngemittelgesetz	1
Eisenbahngesetz	2
Eisenbahnkreuzungsverordnung	4
Elektrizitätswesengesetz	1
Fischereigesetz	1

Fleischuntersuchungsgesetz	6
Forstgesetz	17
Fremdengesetz	25
Führerscheinggesetz	131
Futtermittelgesetz	1
Gassicherheitsgesetz	3
Gelegenheitsverkehrsgesetz	8
Gewerbeordnung	117
GGBG	215
Grenzkontrollgesetz	5
Güterbeförderungsgesetz	253
Jagdgesetz	11
KFG	623
Kraftfahrliniengesetz	2
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	10
Kurzparkzonenabgabegesetz	80
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	6
Lichtschauspielgesetz	1
Lebensmittelgesetz	56
Luftfahrtgesetz	5
Maß- und Eichgesetz	2
Mediengesetz	4
Meldegesetz	10
Mineralrohstoffgesetz	9
Mutterschutzgesetz	1
Nationalparkgesetz	1
Naturschutzgesetz	22
Ortspolizeiliche Verordnung	6
Polizeistrafgesetz	46

Preisauszeichnungsgesetz	2
Prostitutionsgesetz	1
Qualitätsklassengesetz	13
Saatgutgesetz	2
Sammlungsgesetz	5
Schiffahrtsgesetz	4
Schieß- und Sprengmittelgesetz	1
Schulpflichtgesetz	5
Sicherheitspolizeigesetz	17
Sperrgebietsgesetz	1
Spielautomatengesetz	1
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz	1
StVO	1329
Tierärztegesetz	1
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Tierkörperbeseitigungsverordnung	1
Tierschutzgesetz	16
Tierseuchengesetz	5
Tiertransportgesetz-Straße	4
Veranstaltungsgesetz	3
Waffengesetz	6
Wasserleitungsanschlussgesetz	2
Wasserrechtsgesetz	56
Weinggesetz	5
Zollrechts-Durchführungsgesetz	1

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE**

Abnahme des Führerscheines	5
Abnahme des Taxilenkerausweises	1
Amtshandlung durch Exekutivbeamte	15
Hausdurchsuchung	2
Sonstige Rechte	9
Verfall einer Sicherheitsleistung	1
Wegweisung aus der Wohnung	4

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren AWG	2
Anlageverfahren Gewerbeordnung	3
Fremdengesetz – Kostenvorschreibung	20
Führerscheingesezt	32
NÖ Jagdgesetz	3
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	12
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	15
NÖ Vergabegesetz, allg. Anfrage	1
Gewerbeordnung	5
Güterbeförderungsgesetz	9
Kraftfahrgesetz	14
Kraftfahrlinienverkehr	2
Ordnungsstrafe	5
Studiengebührengesetz	1

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	1317
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2570

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1240	Abweisungen
252	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1151	Vollstattgebungen
942	Teilstattgebungen
302	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F
u n d
V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 97 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

In 35 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.

In 26 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

In 15 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

In 3 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

In 3 Fällen wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

In 1 Fall wurde an den Verfassungsgerichtshof der Antrag auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung gestellt.

Verfassungsgerichtshof:

In 10 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

In 2 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

In 1 Fall wurde dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung stattgegeben.

Zusätzlich wurde in 42 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 7 Fällen wurde dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben, in 9 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

1	wegen Abfallwirtschaftsgesetz
1	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
17	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	wegen Bauordnung
1	wegen Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
2	wegen Eisenbahnkreuzungsverordnung
1	wegen Entziehung der Lenkerberechtigung
2	wegen Errichtung von Zulassungsstellen
3	wegen faktischer Amtshandlung
2	wegen Fremdenrechtsgesetz
1	wegen Führerscheinggesetz
9	wegen GGBG
1	wegen Güterbeförderungsgesetz
4	wegen Jagdgesetz
9	wegen KFG
1	wegen Kurzparkzonenabgabengesetz
1	wegen Schifffahrtsgesetz
1	wegen Schubhaft
34	wegen StVO
1	wegen Tierseuchengesetz
7	wegen Vergabengesetz
17	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht

Summe:	117
---------------	------------

Es wurden 65 Gegenschritten verfasst.

Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 15 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

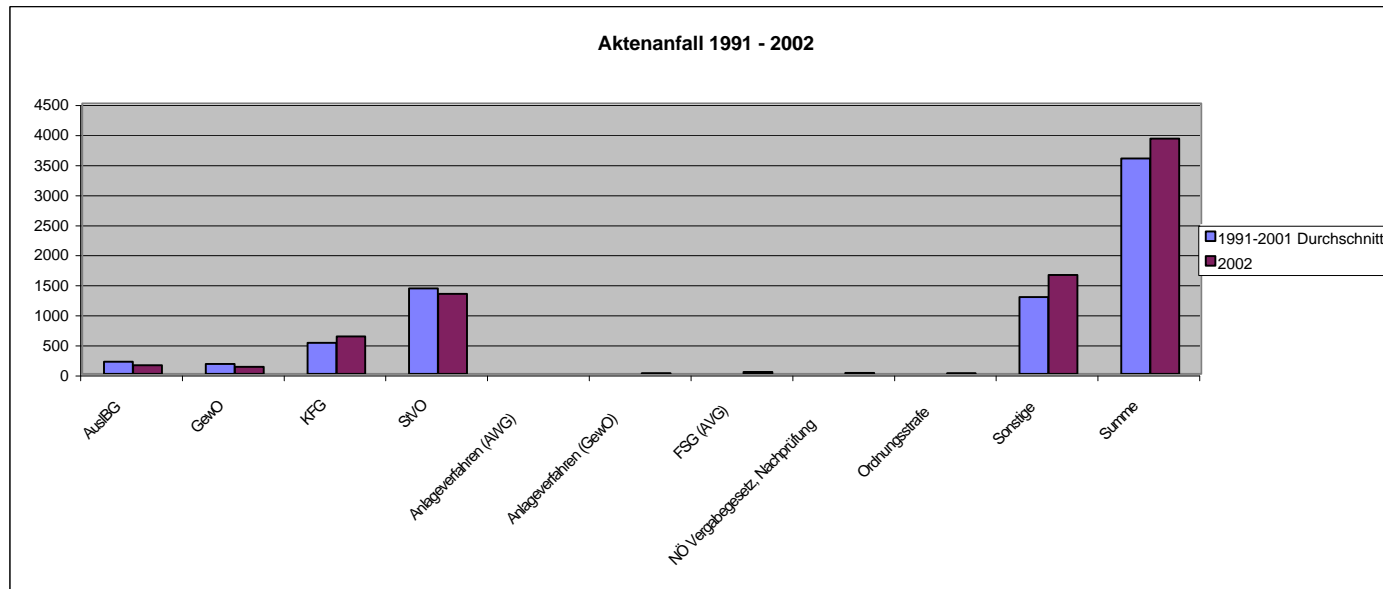
In 1 Fall wurde der Anfechtung einer Gesetzesbestimmung stattgegeben.

In 19 Fällen wurden die Anträge auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung abgewiesen.

In 9 Fällen wurden die Anträge auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung zurückgewiesen.

In 1 Fall erfolgte der Antrag auf Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof.

Grafik 1



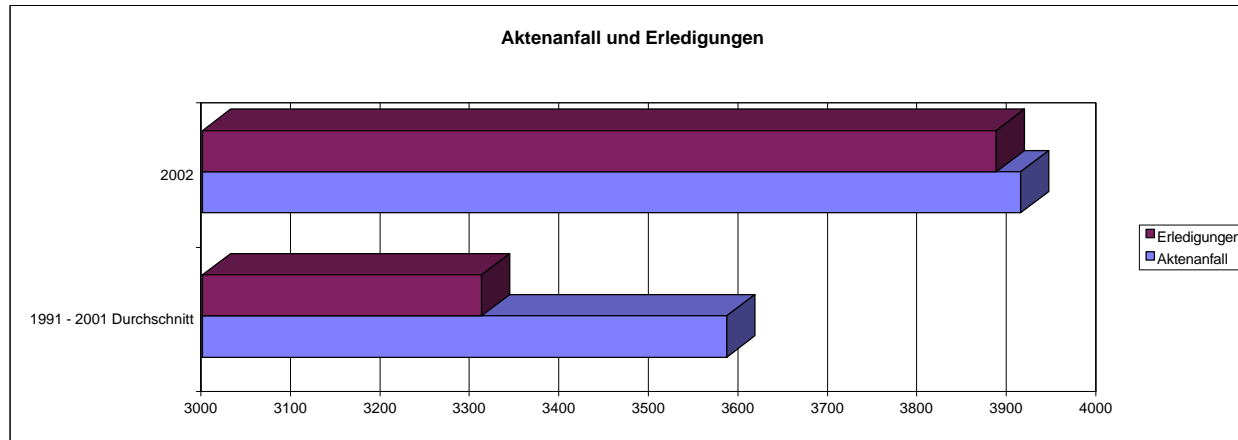
Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 (BGBl. I 65/2002) wurden die bisherigen Aufgaben des UVS massiv erweitert.

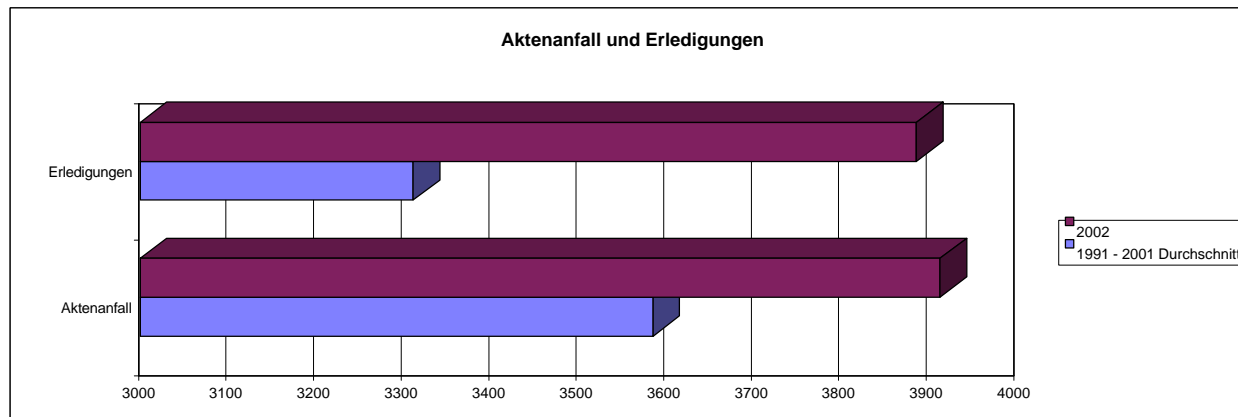
Für die Jahre 1991 bis 2001 wurden daher die Durchschnittswerte ermittelt und den Zahlen für 2002 gegenübergestellt.

	1991-2001 Durchschnitt	2002
AuslBG	202	144
GewO	163	117
KFG	518	623
StVO	1421	1329
Anlageverfahren (AWG)		2
Anlageverfahren (GewO)		3
FSG (AVG)		32
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung		15
Ordnungsstrafe		5
Sonstige	1279	1644
Summe	3583	3914

Grafik 2 gegliedert nach Jahren

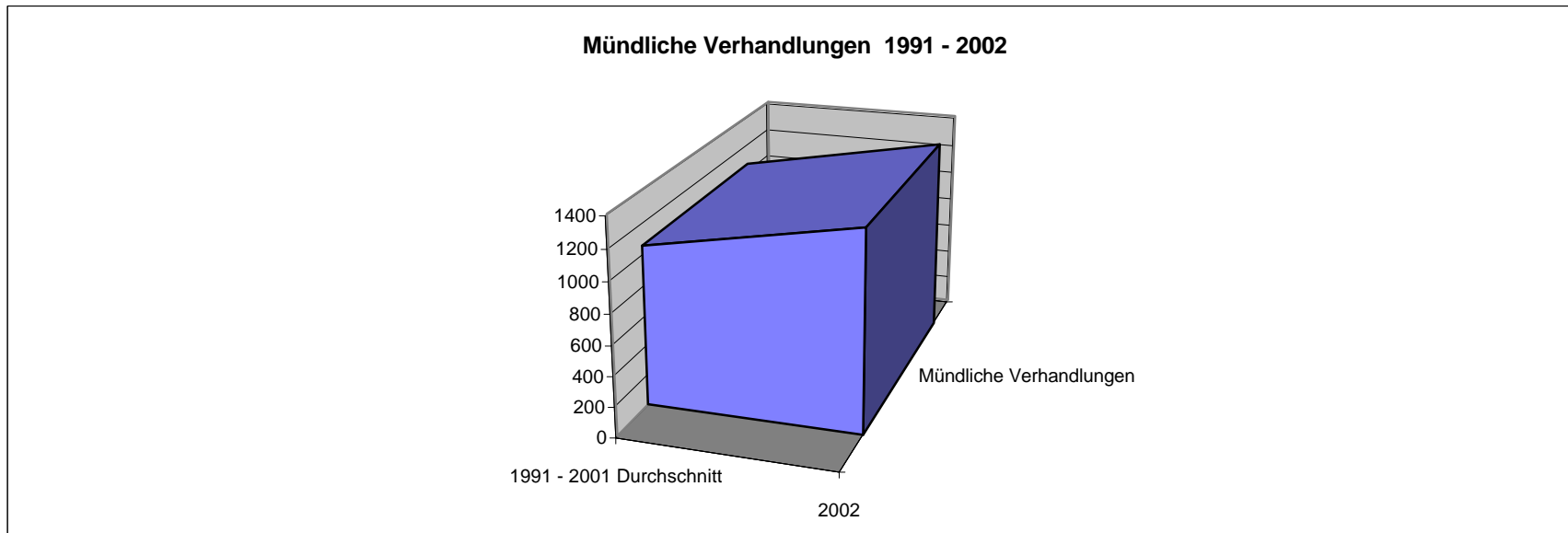


Grafik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



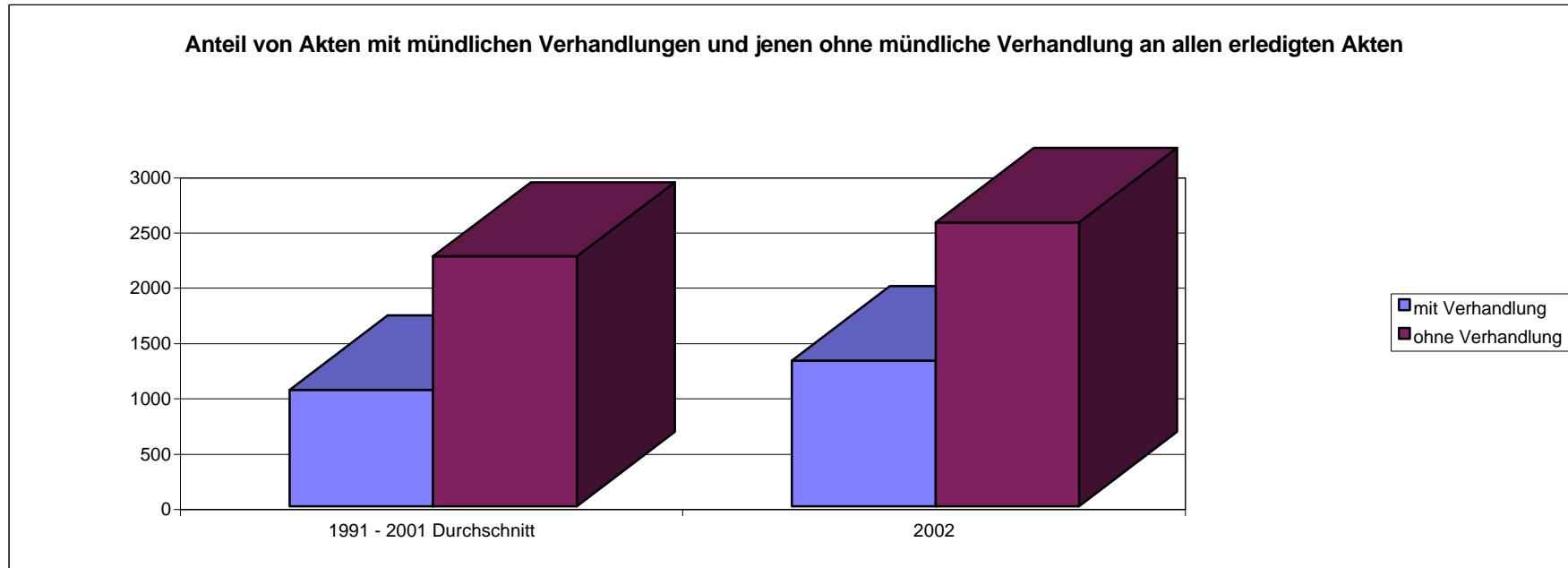
	<i>1991 - 2001 Durchschnitt</i>	<i>2002</i>
Aktenanfall	3586	3914
Erledigungen	3312	3887

Grafik 3



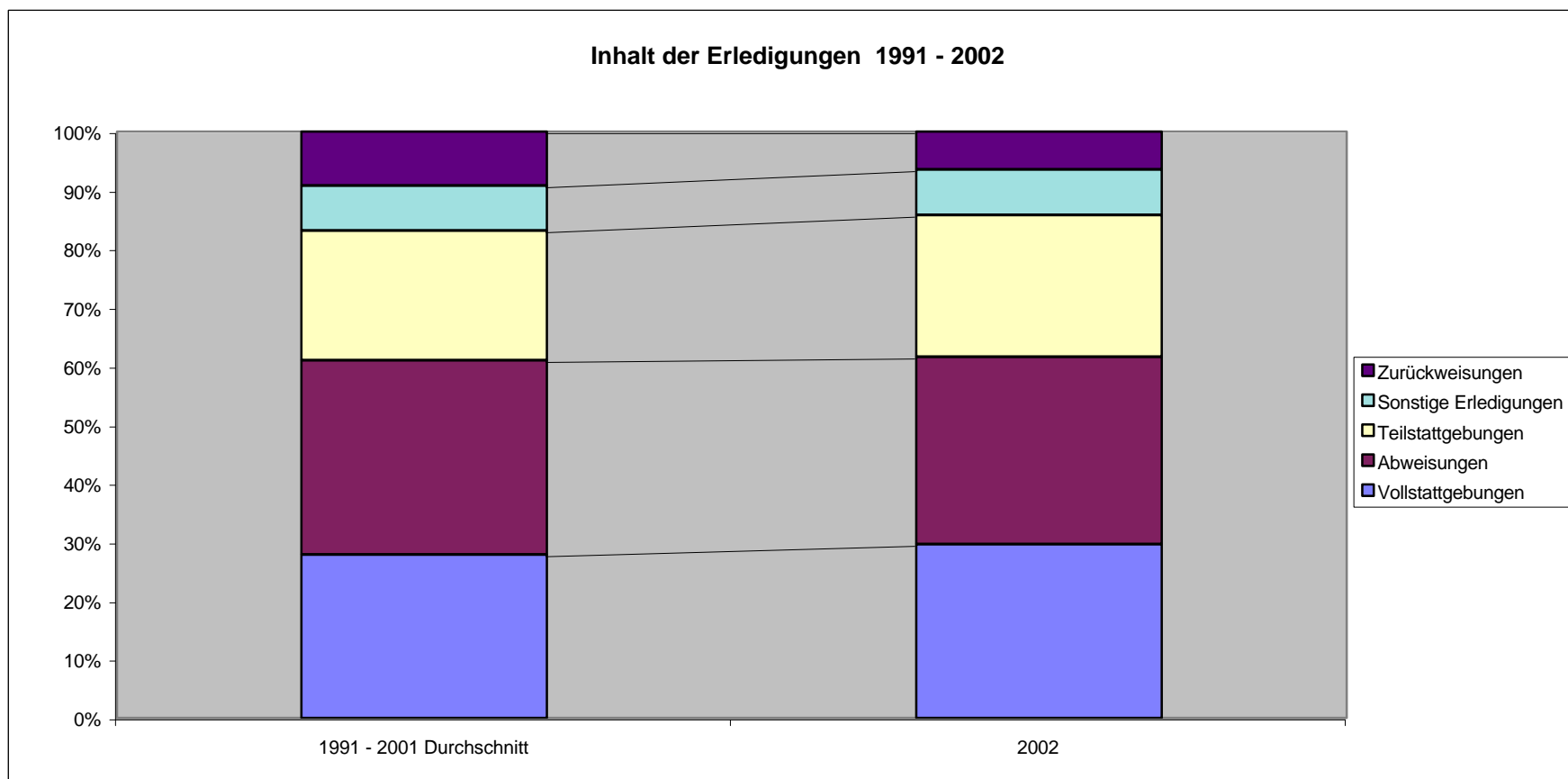
	<i>1991 - 2001 Durchschnitt</i>	<i>2002</i>
Mündliche Verhandlungen	1054	1317

Grafik 4



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002
mit Verhandlung	1054	1317
ohne Verhandlung	2259	2570

Grafik 5



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002
Vollstattgebungen	919	1151
Abweisungen	1092	1240
Teilstattgebungen	728	942
Sonstige Erledigungen	252	302
Zurückweisungen	306	252